



**Richtlinie  
über die Ehrung für Verdienste  
um die Stadt Neuenrade  
vom 29.04.2014**

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung vom 29.04.2014 folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1**

**Art der Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Stadt Neuenrade ehrt verdiente Persönlichkeiten und Bürger durch

- das Ehrenbürgerrecht
- die Ehrenbezeichnung
- den Ehrenring
- das Uhrenpräsent.

**§ 2**

**Verleihungsgrundsätze**

- (1) Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Stadt Neuenrade erworben haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Über die Verleihung wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt. Das Ehrenbürgerrecht schließt die gleichzeitige Verleihung des Ehrenringes der Stadt Neuenrade ein.
- (2) An Bürger, die mindestens 20 Jahre als Ehrenbeamte tätig waren und ausgeschieden sind, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um die Stadt Neuenrade erworben haben, kann der Ehrenring der Stadt Neuenrade verliehen werden. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, in der auf die besonderen Verdienste hingewiesen wird.



---

Als besonderer Verdienst gilt auch eine 20-jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Neuenrade.

- (4) Bürger, die dem Rat der Stadt Neuenrade mindestens während der Dauer von zwei vollen Wahlzeiten angehört haben, werden mit ihrem Ausscheiden durch die Aushändigung einer Urkunde sowie eines Uhrenpräsenten geehrt.
- (5) Sachkundige Bürger, die Ausschüssen der Stadt Neuenrade mindestens während der Dauer von zwei vollen Wahlzeiten angehört haben, werden mit Ihrem Ausscheiden durch die Aushändigung einer Urkunde und die Übergabe eines Präsentes verabschiedet.
- (6) Erreicht die Mitgliedschaft in den Gremien der Absätze (4) und (5) nicht die Dauer von zwei vollen Wahlzeiten des Rates, soll den ausscheidenden Bürgern der Dank der Stadt in einer Urkunde ausgesprochen werden.
- (7) Der Ehrenring geht in das vererbare Eigentum der Beliehenen über. Für die Erben besteht jedoch das Verschenk- und Veräußerungsverbot.

### § 3

#### **Ehrenring der Stadt Neuenrade**

Der Ehrenring zeigt im Ringkopf das Wappen der Stadt Neuenrade und trägt die Inschrift „Ehrenring der Stadt Neuenrade“, das Datum der Verleihung und eine laufende Nummer. Er ist aus 585/Gold mit Schichtonyx grau/blau, Unterteil schwarz, anzufertigen.

### § 4

#### **Entscheidungen, Unterzeichnung und Verleihung von Ehrungen**

- (1) Der Rat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung, des Ehrenringes und des Uhrenpräsenten sowie über die Entziehung dieser Ehrungen mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl.



- 
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und der Ehrenbezeichnung findet in einer feierlichen Form in Anwesenheit des Rates der Stadt Neuenrade statt. Die weiteren Ehrungen finden ebenfalls in angemessener feierlicher Form statt.
  - (3) Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Ehrungen werden vom Bürgermeister möglichst im Rahmen der letzten Ratssitzung eines Jahres vorgenommen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Durch die Ehrungen werden besondere Rechte und Pflichten nicht begründet.
- (2) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes der Stadt Neuenrade steht nur dem Beliehenen zu.
- (3) Der Ehrenring darf nicht verschenkt oder veräußert werden.

Neuenrade, 29.04.2014

Klaus Peter Sasse  
Bürgermeister